

# HINWEISE

zur

## Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen

im Rahmen der

## LÄRMSANIERUNG

1.	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	1
2.	Gebäude / Schutzbedürftige Räume	2
3.	Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen	2
4.	Zuschüsse	3
5.	Antragstellung	3
6.	Vereinbarung	4
7.	Einholen von Handwerkerangeboten und Durchführung der Maßnahmen	4
8.	Auszahlungen	5
9.	Rückzahlungspflichten	5

Im Rahmen der Lärmsanierung werden Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden nach diesen Hinweisen ersetzt. Lärmsanierung beruht auf haushaltsrechtlichen Regelungen und wird im Rahmen der vorhandenen finanziellen Haushaltsmittel als freiwillige Leistung durchgeführt. Voraussetzung dafür ist, dass die Schallimmissionsgrenzwerte für Lärmsanierung an einer Gebäudefassade überschritten sind.

### 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1.1 Der an der Außenfläche eines Gebäudes oder eines schutzbedürftigen Raums berechnete Schallpegel übersteigt die folgenden Schallimmissionsgrenzwerte:

Gebietskategorie	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	67 dB(A)	57 dB(A)
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	69 dB(A)	59 dB(A)
Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)

1.2 Es liegt kein Fall von Ausschluss oder Minderung vor.

Ausschluss oder Minderung (eines Zuschusses) liegt beispielsweise vor, wenn die bauliche Anlage nach dem 01.04.1974 errichtet oder ausgebaut wurde, oder wenn die bauliche Anlage in Kenntnis eines bestehenden oder zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens mit den Folgen eines entsprechend hohen Verkehrslärmpegels errichtet wurde. Sind bei einem Gebäude die Fenster nach dem 01.04.1974 erneuert worden, wird ein erneuter Austausch nicht gefördert.

1.3 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte (nicht Mieter) der baulichen Anlage oder ein von diesem bevollmächtigter Vertreter stellen im Rahmen der Lärmsanierung einen Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses. Der Antrag ist beim Bürgermeisteramt innerhalb der bekannt gemachten Frist zu stellen.

1.4 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder deren bevollmächtigter Vertreter schließen mit der programmführenden Verwaltungsbehörde eine Vereinbarung ab.

**1.5** Bei gewährten Zuschüssen für Lärmsanierungsmaßnahmen dürfen - zumindest bis zur Höhe eines möglichen Zuschusses durch die Straßenbauverwaltung - keine weiteren Fördermittel aus anderen Förderprogrammen (Modernisierungs- und Energiesparprogramme, Denkmalschutz, usw.) beantragt bzw. bewilligt werden.

## **2 Gebäude / Schutzbedürftige Räume**

**2.1** Ein beim Bürgermeisteramt aufliegender Plan zeigt, für welche Gebäude Aufwendungen ersetzt werden.

**2.2** Gebäude mit offenkundig erheblich beeinträchtigter Bausubstanz sind hierbei nicht berücksichtigt. Eine nachträgliche Aufnahme in den Förderplan kann von Gebäudeeigentümern beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt bei Feststellung ausreichender schallschutztechnischer Werte der maßgeblichen Gebäudeteile, sofern die sonstigen Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen vorliegen.

**2.3** Ein Zuschuss kann nur für Räume gewährt werden, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, zum Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen bestimmt sind. Nicht zuschussfähig sind gewerbliche Räume, z.B. Büro-, Praxis- oder Laborräume, Aufenthalts- oder Schlafräume in Übernachtungsbetrieben, Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume. In Betracht kommen Räume mit Öffnungen an der zur Straße liegenden Gebäudefront und ggf. an nicht parallel zur Straße liegenden Gebäudeseiten.

**2.4** Für Gebäude, An- oder Ausbauten sowie für Räume oder Wohnungen, für die nach den §§ 49 und 50 LBO eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist und diese nicht vorliegt, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

## **3 Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen**

**3.1** Bezuschusst werden ausschließlich Aufwendungen für Maßnahmen, die der Verbesserung des Schallschutzes dienen. Der bauliche Schallschutz besteht in der Regel aus einer Verbesserung der Schalldämmung von Bauteilen wie z.B. das Einsetzen neuer Dichtungen oder Isoliergläser in bestehende Fenster oder die Dämmisolierung von Rollladenkästen. Sofern Nachbesserungsmaßnahmen nicht möglich sind oder keine ausreichende Schalldämmung bewirken, kann auch der Einbau neuer Bauteile wie z.B. Schallschutzfenster in Frage kommen. Eingebaute Schallschutzfenster und -türen müssen mindestens der Schallschutzklasse III der VDI-Richtlinie Nr. 2719 entsprechen.

**3.2** Mit zum Umfang der zuschussberechtigten Leistungen gehören auch der Aus- und Einbau von Bauteilen, die Verwertung und Entsorgung alter Bauteile sowie das Säubern und Instandsetzen angrenzender Bauteile (Nebenarbeiten) wie z.B. Fenster- und Türleibungen.

**3.3** Bezuschusst werden können nur Aufwendungen für Bauteile der gleichen Größe und Geometrie, desselben Materials (oder gleichwertig) und der gleichen Art und Ausführung wie das auszutauschende Bauteil. Mehrkosten für höherwertigere Bauteile sind

grundsätzlich vom Eigentümer selbst zu tragen. Für bauliche Erschwernisse gibt es keinen Zuschlag.

**3.4** Nicht zuschussfähig sind beispielsweise Aufwendungen für neue Rollläden oder Fensterbänke. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ein- oder Ausbau eines bestehenden, nicht zuschussfähigen Bauteils (z.B. Fensterbank) Voraussetzung ist für den Einbau eines zuschussfähigen Bauteils (z.B. Lärmschutzfenster).

**3.5** In Räumen, die überwiegend zum Schlafen (Schlaf- und Kinderzimmer) genutzt werden, ist zusätzlich der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zuschussfähig. Dies ist auch in den Fällen möglich, in denen der vorhandene bauliche Schallschutz bereits den Anforderungen genügt. Der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ist auch in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverzehrenden Energiequellen (z.B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer, Holz-Kohleöfen) möglich.

**3.6** Wartungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von Bauteilen wie z.B. Schalldämmlüfter werden nicht bezuschusst und müssen vom Eigentümer getragen werden.

## **4 Zuschüsse**

**4.1** Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu **75 %** der Kosten, höchstens 400 €/m<sup>2</sup> Fensterfläche, beim Einbau einer Schalldämmlüftung ebenfalls bis zu 400 € je Raum, in dem diese Lüftung eingebaut wurde, gewährt werden. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße.

**4.2** Eigenleistungen werden grundsätzlich nicht erstattet.

**4.3** Nach einer Erstattung der zuschussfähigen Kosten können keine weiteren Ansprüche mehr aus Lärmbeeinträchtigungen durch den Straßenverkehr gestellt werden.

## **5 Antragstellung**

**5.1** Ein Antrag auf Gewährung von Kostenzuschüssen für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen ist gemäß dem von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Antragsvordruck zu stellen.

**5.2** Zur Antragstellung werden folgende Unterlagen und Angaben benötigt:

- Gebäude- oder Wohnungseigentümer mit Anschrift,
- Daten zum Objekt, für das ein Zuschuss beantragt wird, z.B. Erstellungsdatum, Kopie der Baugenehmigung, Baugesuch o.ä.,
- Grundrisskizzen des Objekts oder Kopie des Baugesuchs,
- Länge, Breite und Höhe der in Frage kommenden Räume mit Angaben zur Nutzung (Beschreibungen, Skizzen, Pläne)
- Größe und Lage der Fenster- oder Türöffnungen an den Außenwänden der betroffenen Räume sowie
- Kostenvoranschlag einer Fensterfachfirma

Auf Anforderung sind der Verwaltungsbehörde weitere Unterlagen zu übergeben.

Zusätzlich ist zu erklären, dass

- die durch den Aufwendungsersatz gedeckten Kosten nicht mietwirksam werden,
- Beauftragte der beteiligten Verwaltungsbehörden die Räume, für die ein Ersatz gezahlt werden soll oder gezahlt worden ist, besichtigen dürfen,
- nach Zahlung des Aufwendungsersatzes für die bezuschussten Räume keine weiteren Ansprüche wegen Lärmbeeinträchtigung durch den Straßenverkehr an dieser Bundes-/Landstraße gestellt werden,
- für die Aufwendungen nicht Zuschüsse nach anderen Förderungsprogrammen beantragt wurden und werden.
- nach dem 01.04.1974 keine neuen Fenster eingebaut wurden.

**5.3** Bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen wird die Verwaltungsbehörde mit dem Eigentümer eine Vereinbarung abschließen.

**5.4** Wird ein Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt, nachdem die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage bereits ausgeführt wurden, kommt ein Zuschuss für die notwendigen Aufwendungen grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

## **6 Vereinbarung**

**6.1** Voraussetzung für die Auszahlung von Aufwendungen für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen ist der rechtzeitige Abschluss einer Vereinbarung (Bewilligungsbescheid). In der Vereinbarung werden die Details für eine ordnungsgemäße Durchführung der Schallschutzmaßnahmen geregelt. Dazu zählen u.a. die voraussichtliche Höhe des Zuschussbetrages sowie der zeitliche Ablauf der Maßnahme.

**6.2** Die Bewilligung tritt mit Ablauf des von der Verwaltungsbehörde genannten Zeitpunkts außer Kraft.

## **7 Einholen von Handwerkerangeboten**

**7.1** Vom Eigentümer der baulichen Anlage ist im Rahmen der Antragstellung mindestens ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma vorzulegen.

**7.2** Sollten die Preise der Schlussrechnung über den Angebotspreisen liegen bzw. auch sonst überhöht erscheinen, behält sich die Verwaltungsbehörde vor, dies bei der Bemessung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen.

**7.3** Handwerkerangebote sowie Rechnungen dürfen nicht pauschaliert sein, sondern müssen in Einzelpositionen die zuschussfähigen und die nicht zuschussfähigen Bauteile und Arbeiten ausweisen. Im Zweifelsfall sollte sich der Eigentümer mit der Verwaltungsbehörde in Verbindung setzen.

## **8 Auszahlungen**

**8.1** Der Zuschussbetrag wird nach Fertigstellung der Maßnahme und nach Prüfung der Originalrechnungen ausbezahlt. Dem Auszahlungsantrag sind die Originalrechnung und eine Einbaubestätigung des ausführenden Handwerksbetriebes beizufügen.

**8.2** Die Verwaltungsbehörde unterliegt der Pflicht, im Rahmen der Lärmsanierung bewilligte Auszahlungen dem zuständigen Finanzamt zu melden.

## **9 Rückzahlungspflichten**

Liegen die Voraussetzungen dieser "Hinweise" nicht vor, insbesondere wenn die Auszahlung auf unzutreffenden Angaben des Antragstellers beruht, kann der gezahlte Betrag zurückgefordert werden. Er ist ab Empfang der Zahlung mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu verzinsen.